

Nicht Luther, sondern Karlstadt

(zu WA 6, 26f.)

Von Ernst Kähler¹

1768 veröffentlichte der Altdorfer Theologieprofessor Joh. Bartholomäus Riederer in seinen „Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte“ IV² erstmalig in der Neuzeit u. a. dreizehn Thesen Luthers, die bis dahin in keiner Luther-Ausgabe standen; knapp hundert Jahre später fanden sie wenigstens mittels einer Anmerkung Eingang in eine Gesamtausgabe der Werke Luthers, die Erlanger,³ die freilich die schon von Riederer erörterte Frage des wirklichen Verfassers offen ließ, und nach weiteren zwei Jahrzehnten hatten sie sich in der Weimaraner Ausgabe einen vollgültigen Platz unter den Luther-Texten des Jahres 1519 erobert als *Tredecim conclusiones de Christi incarnatione et humani generis reparatione. D. M. L.*⁴ Zwar spielen sie in der darstellenden Luther-Literatur keine Rolle, aber in die neuen Werkverzeichnisse sind sie doch ohne Fragezeichen aufgenommen worden.⁵ Erst recht wird dies nun bei den Registern zur Weimarer Ausgabe der Fall sein, wenn nicht rechtzeitig alte Zweifel neu geprüft und erhärtet werden, die sowohl von der Überlieferungsgeschichte wie vom Inhalt her gegenüber der Behauptung, Luther sei der Verfasser dieser Thesenreihe, am Platze sind.

¹ Gerhard Dellling in Halle zum 65. Geburtstag am 10. Mai 1970.

² S. 58–61.

³ D. Martini Lutheri opera latina varii argumenti IV, 1867, S. 334 f. – C. F. Jäger, Andreas Bodenstein von Carlstadt, Stuttgart 1856, nahm an, die Thesen stammten aus der Diskussion, in der „Carlstadt und seine Schüler die Hauptpunkte seiner Controverse mit Eck . . . in mehreren Disputationen“ „erörterten“ (S. 55 Anm.). Die Frage, ob Luther der Verfasser sein könnte, stellt er sich nicht. Sein Datum für die Disputation, 18. September 1519, beruht auf einer Verwechslung des Disputationsdatums („26. Augusti“) mit dem Promotionsdatum („13. Kalen. Octobris“, Foerstemann, s. u. Anm. 9, S. 23). Herm. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt, I, 1905, S. 246 schließt sich gegen Jäger an Knaakes Urteil an; doch wiegt diese Stellungnahme angesichts der differenzierteren Methoden und Einsichten bei der Erforschung reformationsgeschichtlicher theologischer Texte, wie sie seither entwickelt worden sind, nicht schwer. Vgl. auch meine Untersuchung, Karlstadt und Augustin, Der Kommentar des Andreas Bodenstein von Karlstadt zu Augustins Schrift *De spiritu et litera*, Einführung und Text (Hallische Monographien hg. von Otto Eißfeldt, Nr. 19) 1952, S. 2*f.

⁴ WA 6, 26, 1.

⁵ Gust. Kawerau, Verzeichnis von Luthers Schriften, 2. Aufl., (Schr. d. Vereins f. Ref.Gesch., Jg. 47, H. 2, Nr. 147), 1929, S. 172, Nr. 86 unter 1519. – Kurt Aland, Hilfsbuch zum Luther-Studium, 3. Aufl., 1970, Nr. 299. – Zu Heinr. Hermelink, Die Disputationen Luthers, in WA 39 II, S. XI s. u. bei Anm. 12.

Wir kennen diese Thesen noch immer nur auf Grund der Vorlage, die Knaake in der WA abdruckte, eben Riederers Nachrichten. Das Exemplar des Thesendrucks, das Riederer vorlag, ist verschollen, ein weiteres bis heute nicht bekannt geworden.⁶ An der Zuverlässigkeit des Abdrucks, den Riederer bot, ist kein Zweifel möglich, also auch nicht an der Richtigkeit der Verfasserangabe, die der Druck aufwies: D. M. L. Freilich notiert nun Riederer einen alten handschriftlichen Vermerk, der sich in seinem Exemplar der Thesen befand: Anno 19 Andreas Carol. praesedit respondente Nycasio Hertzbergensi. Dem Sprachgebrauch der Zeit entsprechend behauptet diese Bemerkung demnach, nicht Luther, sondern Karlstadt sei der Verfasser dieser Thesen und Nicasius Claji aus Hertzberg⁷ habe sie unter dem Vorsitz Karlstadts verteidigt.

Gegen diese Bemerkung hat der Herausgeber dieses Bandes, eben Knaake, – entsprechende Zweifel Riederers aufnehmend –, geltend gemacht: „Nicasius Claj aus Herzberg hat zwar am 26. August 1519, doch, soviel wir sehen, nicht unter Carlstadt, sondern unter Petrus Fontanus, der damals Dekan der theologischen Fakultät war, zu Wittenberg disputirt, unter Carlstadt aber nicht 1519, sondern am 14. Mai 1518“.⁸ Diese Argumentation spricht jedoch nicht wirklich gegen jene alte Notiz; sie geht nämlich von der verfehlten Annahme aus, der jeweilige Dekan habe auch notwendig den Vorsitz bei den Disputationen gehabt. Petrus Fontanus, zum Wittenberger Franziskanerkloster gehörender Professor an der Theologischen Fakultät, war vom 22. Juni 1519 ab Dekan. Unter seinem Dekanat fanden vier Promotionsdisputationen statt: Nicasius Claji zum Sententiarius, Agricola und Melanchthon zum baccalaureus biblicus und Franz Günther pro formatura.⁹ Bei keiner dieser Disputationen wird im Liber decanorum der praesidens genannt. Nach den Statuten von 1508 wechselte das Präsidium bei jeder Promotion, die Reihenfolge ergab sich aus dem akademischen Alter.¹⁰ Auch vom Datum her ist es also sehr wohl möglich, daß die alte Notiz recht hat und es sich bei den dreizehn Thesen um von Karlstadt aufgestellte Sätze handelt, die er seinen Schüler Nicasius Claji verteidigen ließ. Daß sie von Fontanus stammen, ist

⁶ Auch *Josef Benzing*, Lutherbibliographie. Verzeichnis der gedruckten Schriften Martin Luthers bis zu dessen Tod, 1966, Nr. 85 ist kein weiteres Exemplar bekannt geworden; er kann nur die Druckbeschreibung von Riederer übernehmen, vgl. auch WA 1, 222 unter A.

⁷ Über ihn vgl. *Nikol. Müller*, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522, 2. Aufl., 1911, S. 358–364. – Es ist bloßer Eigensinn von *Müller*, wenn er S. 359 f. nur die Daten der eigentlichen Claji betreffenden Promotionsakte angibt, nicht jedoch die Daten der Disputationen.

⁸ WA 6, 25.

⁹ *C. E. Foerstemann*, Liber decanorum Fac. Theol. Viteberg., 1838, S. 21 f. – Über Fontanus oder Fontinus vgl. W Br. 1, 516 f. Anm. 31 (Lit.).

¹⁰ Lib. dec. (Anm. 9), S. 144. Vgl. auch die „Gebührenordnung“ de expensis promouendorum (cap. 8), p. 147, aus der nicht nur die Unterscheidung von Decanus und praesidens hervorgeht, sondern auch der erhebliche Unterschied in den Gebühren: der Dekan erhält bei der Promotion eines Sententiarius 10 Groschen, der praesidens einen Gulden!

auch deshalb ausgeschlossen, weil dieser erst nach 1522 zur Reformation übergang, die Thesen aber inhaltlich reformatorischen Charakter tragen.

Knaake hat nun freilich begreiflicher Weise auch geltend gemacht, es stehe „dem handschriftlichen das mindestens ebenso gewichtige Zeugnis des Druckes entgegen“. Aber in der gleichen Thesensammlung, die Riederer vorlag und der er die dreizehn Thesen entnahm, werden im Register 16 Thesen Karlstadt zugeschrieben, deren Überschrift im Kontext lautet: *Conclusiones decem et sex de divina gratie comparatione. D. M. L.*,¹¹ ohne daß bisher jemand auf den Gedanken gekommen wäre, diese Thesen wirklich Luther zuzuschreiben. Die Beweiskraft des „D. M. L.“ als Zeugnis gegen die handschriftliche Notiz mit ihrem sehr konkreten Hinweis auf Karlstadt ist damit aber erheblich eingeschränkt.

Heinrich Hermelink war sich in seiner Liste der Disputationen Luthers¹² der möglichen Zweifel an der Verfasserschaft Luthers zwar bewußt, meinte aber, die Thesen ließen sich, „wenn sie von Luther verfaßt sind, durchaus in die Fragestellung der ‚guten Werke‘ des Wiedergeborenen einreihen“. So schwierig sind offenbar auch theologische Stile zu unterscheiden! Für seine anschließende Frage: „Sind sie vielleicht unter Mitwirkung Melancthons entstanden?“ gibt er keine Begründung. Man kann vermuten, daß ihm allenfalls die „dazwischen gestreuten griechischen Worte“ innerhalb der Thesen dies nahelegten. Aber diese griechischen Brocken können genauso von Karlstadt stammen, dessen Griechischkenntnisse schon früh belegt sind.¹³ Eine gleichartige Verwendung griechischer Wörter findet sich darüberhinaus sowohl in der *Defensio Andree Carolostadii adversus . . . Eckii monomachiam* von 1518 mehrfach¹⁴ wie auch in den bereits erwähnten 16 Thesen von 1519.

Sprechen schon diese Argumente zumindest für die Möglichkeit der Verfasserschaft Karlstadts, so ergibt sich deren Gewißheit mit ziemlicher Sicherheit, sobald man die zahlreichen Übernahmen von Gedanken, Begriffen und Wendungen aus augustinischem und pseudoaugustinischem Schrifttum erkennt, die in den Thesen vorliegen und für Karlstadt in jener Zeit typisch sind, wenn man außerdem einzelne Parallelen bei Karlstadt selbst beachtet. Es handelt sich um Augustins *De dono perseverantiae* und *De perfectione iustitiae hominis*, sowie um die pseudoaugustinischen Schriften *De fide ad Petrum* (= Fulgentius von Ruspe) und die *Libri hypognosticon*. Karlstadt hat sie damals stark verwertet,¹⁵ während sie zu dieser Zeit bei Luther, so-

¹¹ S. 66. – Im Register heißen sie: *de diuine gratie cooperatione*.

¹² WA 39 II, S. XI Nr. 10.

¹³ Vgl. *Barge* (Anm. 3) I, S. 28, ferner *meinen* Aufsatz, Karlstadts Protest gegen die theologische Wissenschaft, Festschrift zur 450-Jahr-Feier der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg I, S. 300.

¹⁴ Abdruck bei *Val. E. Löscher*, Vollständige Reformations-Acta II, 1720, S. 108–171.

¹⁵ Vgl. *meine* Untersuchung, Karlstadt und Augustin (Anm. 3), S. 57*; obwohl Karlstadt Zweifel an der Echtheit der *libri hypognosticon* kannte, hielt er an ihr mit Emphase fest, vgl. ebd. S. 40, 25 ff.

weit ich sehe, entweder überhaupt keine Rolle spielen, wie die Libri hypognoticon, oder nur eine geringfügige, so de fide ad Petrum.

Dem ist nun Satz für Satz nachzugehen.¹⁶

Conclusio 1. Unigenitus dei filius incorporalis, incommutabilis, sibimet¹⁷ consubstantialis, et natura patri et spiritui sancto, coaeternus, 2. Calamitates¹⁸ nostras assumens, ‚factus‘ est ‚pro nobis peccatum‘, ut ‚de peccato‘ condemnaret ‚peccatum‘. (Vgl. 2. Kor. 5, 21. – Röm. 8, 3).

2.¹⁹ Et ‚nos‘ effecti ‚iustitia‘, non ex lege imperata, quia ex deo non est, sed ‚dei‘, que per beneficium dei datur et consummatur, Ut non sint terribilia et ‚gravia‘, sed ‚suavia‘ et levia dei precepta. (2. Kor. 5, 21. – 1. Joh. 5, 3. – Vgl. Matth. 11, 30.)

3. Itidem ‚factus‘ est ‚maledictum‘ ‚pro‘ maledictis, tametsi ipse eternaliter sit benedictus, Nec nos antea salvandi aut benedicendi quam damnati et maledicti. (Gal. 3, 13. – Vgl. Matth. 25, 34. 41.)

Die aus der Trinitätslehre genommenen Eingangsdefinitionen erinnern daran, daß De fide ad Petrum mit ausführlichen trinitarischen Darlegungen beginnt, unter denen der Begriff incommutabilis eine betonte Rolle spielt. So sehr These 2 und 3 mit neutestamentlichen Formeln gesättigt sind, so eigenständig und charakteristisch ist ihre eigentliche Zielrichtung: Nach These 2 besteht Gottes Gerechtigkeit im Geschenk der ermöglichten Erfüllung der Gebote; hinter der dritten steht der exemplarische Charakter des Heilswerkes Christi, das sich in unserem Weg zum Heil in umgekehrter Folge wiederholen muß, um für uns von Bedeutung zu werden.

4. Tanta est erga omnes homines dei bonitas, ut nostra velit esse merita que sunt ipsius dona, et pro his *que ipse largitus est*, eterna premia sit daturus, *sua enim coronat*²⁰ deus. Diese These erinnert in ihrer zweiten Hälfte deutlich an These 174 aus Karlstadts CCCLXX et apologeticae Conclusiones von 1518: Innumera alia sunt exempla ex quibus addiscere deberes, Deum hoc prestare: quod nos facere iussit nec alia sibi placere opera / quam *que ipse largitus est* / Nec aliquas prosequi actiones²¹ quam quas ipse inspiravit / suas prosequitur, suas adiuvat actiones / *sua* opera

¹⁶ Die nachstehende vollständige Wiedergabe der Thesen hat den Sinn, die Ausführungen auch ohne Heranziehung der WA lesbar zu machen; außerdem sind auf diese Weise die zahlreichen biblischen Wendungen ebenso wie die Übernahmen aus patristischen Vorlagen und die Parallelen bei Karlstadt selbst am leichtesten anschaulich zu machen. Knaake wies eine einzige Bibelstelle nach (zu These 13). Die Anklänge oder Übernahmen von biblischen Wendungen sind in Anführungszeichen gesetzt, die Beziehungen zwischen patristischen bzw. karlstadtischen Texten und dem Text der Thesen durch kursiven Druck kenntlich gemacht. Ein „vgl.“ bedeutet, daß bloß Anklänge an Bibelworte vorliegen. – Ich halte es übrigens für möglich, daß auch mein Nachweis der Vorlagen noch nicht vollständig ist.

¹⁷ Das ‚sibimet‘ ist mir nicht verständlich.

¹⁸ Text nach Riederer; WA: coaeternus, calamitates.

¹⁹ Der Riederer vorliegende Text wiederholte die 2.

²⁰ Riederer: coronet. Vgl. den Text bei Anm. 23!

²¹ Offbg. 14, 13?

non nostra coronat²² . . . Der letztgenannte Gedanke stammt aus Augustin, ep. 194, 5, 19; er fragt dort: Quod est ergo meritum hominis ante gratiam, quo merito percipiat gratiam, cum omne bonum meritum nostrum non in nobis faciat nisi gratia, et, cum Deus coronat merita nostra nihil aliud coronet quam munera sua?²³ Für die Gleichung merita = dona läßt sich auf Augustin, ep. 186, 3, 10 verweisen: ipsum hominis meritum donum est gratuitum.²⁴ Karlstadt kannte und benutzte nachweislich beide Briefe.²⁵

Mit These 5 beginnt De fide ad Petrum unmittelbar wirksam zu werden.

5. *Firmissime* credendum, nullum hominem accepturum benedictionem eternam, quem (etiam nolentem et contradicentem) non fecerit deus, *vas misericordiae bonitate sua gratuita*, et *ante mundi constitutionem*, *in adoptionem filiorum dei predestinatus a deo eius* que fuerit *vestigia* secutus. (Vgl. Röm. 9, 23. – Eph. 1, 4f. – 1. Petr. 2, 21).

Schon das einleitende *firmissime* ist für De fide ad Petrum, eine Glaubenslehre im Abriß, charakteristisch; es kehrt dort ständig wieder. Hinter der These selbst steht cap. 35, 78 (= Regula 32): *Firmissime* tene, et nullatenus dubites, omnes quos *vasa misericordiae gratuita bonitate Deus facit, ante constitutionem mundi in adoptionem filiorum Dei praedestinos a Deo* . . .²⁶ Zu beachten ist freilich, daß in unserer These die Aussagen über die Prädestination ergänzt werden durch die Bedingung der Nachfolge Christi, womit der Gedanke, der hinter der 3. These steht, erneut aufgenommen wird. Bezeichnenderweise geschieht dies durch Anspielung auf 1. Petr. 2, 21, dessen Hauptbegriff der des exemplum ist: In hoc enim vocati estis: quia et Christus passus est pro nobis, vobis relinquens exemplum ut *sequamini vestigia eius*. Was im 1. Petr. Ziel der vocatio ist, wird im Zusammenhang der These zu ihrer Voraussetzung.

6. Predestinatis quoddam divinum munus et audiendi et intelligendi, quo ad fidem moveantur, datur. Reprobis autem non adhibentur, per que credere possent, obdurata enim eorum corda relinquuntur.

Diese These hat eine sachliche, wenn auch nicht wörtliche Entsprechung in cap. 32, 75 (= Regula 29) der gleichen Schrift.²⁷

7. Iustorum alii dum iusti sunt ex huius vite periculis, *ne malicia* mutet *intellectum eorum* auferuntur. Alii vero donec a iusticia cadunt in eisdem periculis vita productio *tenentur*. (Vgl. Sap. 4, 11. – Augustin, de dono persev. 10, 24 und 13, 32.²⁸) In Augustins De dono perseverantiae geht es

²² Zitiert nach dem Exemplar des Urdrucks in der Stiftsbibliothek in Zeitz (sign. 4 theol. 1450) C 1 v; dies Exemplar nicht bei E. Freys – H. Barge, Verzeichnis der gedruckten Schriften des Andreas B. v. K., Zentralbl. f. d. ges. Bibl. Wesen Bd. XXI, 1904. – Die These auch enthalten in Joh. Eck, Defensio contra amarulentas D. Andreae Bodenstein Carolstatini invectiones (1518), hg. von Jos. Greving, Corp. Cathol. 1, 1919, S. 59.

²³ PL 33, 880; CV 57, 190, 12.

²⁴ PL 33, 820; CV 57, 53 s.

²⁵ Vgl. Karlstadt und Augustin (Anm. 3), Register S. 128.

²⁶ PL 40, 775 s.

²⁷ ebd., 775.

²⁸ PL 45, 1007 und 1012.

um den Nachweis, daß auch das Beharren im Glauben nicht Verdienst, sondern Gnade sei. Zu den dort diskutierten speziellen Problemen gehört die Frage, warum es einerseits Tyrus und Sidon im jüngsten Gericht erträglicher gehen werde als Chorazin und Bethsaida, andererseits aber eben die Taten Jesu hier und nicht dort geschehen seien (Matth. 11, 20 ff.). Augustin berichtet von einem disputator, dessen Antwort lautete, Jesus habe den Abfall der Tyrer und Sidonier vom Glauben vorausgesehen und ihnen darum die Barmherzigkeit erweisen wollen, sie vor solch großer Sünde zu bewahren. Als Möglichkeit der Bewahrung wird in diesem Zusammenhang mit Sap. 4, 11 auf einen frühen Tod hingewiesen: (iustus) . . . raptus est, ne malitia mutaret intellectum eius, und im Sinne des Disputators gefragt: Warum wurde den Tyrern und Sidoniern nicht ebenso geholfen, daß sie glaubten und alsbald hinweggenommen wurden, *ne malitia mutaret intellectum eorum*? Erst dies und nicht schon die Bibelstelle selbst ist genau die Formel der These; diese verrät freilich nicht die schwierige und spezielle, freilich spekulative Problematik des Kontextes von *De dono perseverantiae*. Die These beschränkt sich vielmehr darauf, zu behaupten, auf jeden Fall werde der göttliche Ratschluß der doppelten Prädestination durchgehalten, sei es mit Hilfe der Lebensverkürzung, um keine Möglichkeit des Falls zu lassen, sei es durch die Lebensverlängerung, um eben diese Möglichkeit des Falls zu verwirklichen. Mit diesem zweiten Satz der These nimmt ihr Verfasser Ausführungen Augustins auf, in denen dieser von den regenerati sagt: *alios perseverantes usque in finem* (Matth. 10, 22) *hinc ire, alios quousque decidant hic teneri, qui utique non decidissent, si antequam laberentur hinc exissent* (13, 32).²⁹

In These 8 wird wieder auf Sätze aus *De fide ad Petrum* zurückgegriffen.

8. *Parvuli sine sacramento sancti baptismatis de hoc seculo transeuntes, nisi pro Christi nomine suo sanguine baptisentur, eterni ignis sempiterno supplicio eternaliter cruciantur.*

Dabei handelt es sich um cap. 30, 73 (= Regula 27) und 27, 70 (= Regula 24). An der ersten Stelle heißt es: *Firmissime tene, . . . exceptis illis qui pro nomine Christi suo sanguine baptizantur, nullum hominem accepturum vitam aeternam*,³⁰ an der zweiten: *Firmissime tene, . . . etiam parvulos . . . qui . . . sine sacramento sancti Baptismatis . . . de hoc saeculo transeunt ignis aeterni supplicio sempiterno puniendos*.³¹

Das Verb, mit dem These 8 schließt, *cruciantur*, begegnet in der unmittelbaren Vorlage, d. h. bei Fulgentius, in diesem Zusammenhang noch nicht. Es stammt vielmehr aus der scholastischen Diskussion dieses Satzes und wird daher in einer auf diese Diskussion anspielenden und den gleichen Sachverhalt ansprechenden These von Karlstadts CCCLXX et apologeticae Conclusiones verwendet. Dort lautet These 264: *Si August(inus): non sensit parvulos in originali decedentes / perpetuo igne cruciari / eum non intel-*

²⁹ ebd., 1012.

³⁰ PL 40, 775.

³¹ ebd., 774.

lexerunt scholastici (qui defenduntur) dicentes / quod excessive locutus sit.³² In These 266 wird De fide ad Petrum 27, 70 dann auch im Wortlaut angeführt.

These 9 nimmt das Stichwort der vestigia aus These 5 erneut auf.

9. Vestigia Christi sequitur, qui ‚gaudium‘ in tribulatione ‚existimat‘, ob id pacienter insidias inimicorum suffert, in adversis non frangitur sed sperat, in prosperis non extollitur sed timet. (Jak. 1, 2. – Vgl. Röm. 5, 3 f.)

Wie der Schluß von These 5 über die Vorlage hinausging, also wohl eigene Ergänzung des Verfassers war, so dürfte auch diese These ohne Vorlage formuliert sein, freilich Entfaltung von 1. Petr. 2, 21 sein wollen.³³ Der

³² (s. Anm. 22) C iv v. – Zu der Wendung ‚quod excessive locutus sit‘ (scil. Augustinus) vgl. jetzt *Leif Grane*, Contra Gabrielem, Luthers Auseinandersetzung mit Gabriel Biel in der Disputatio Contra Scholasticam Theologiam 1517 (Acta Theologica Danica IV), 1962, S. 369 f., 383. – Zu weiteren Belegen bei Luther vgl. noch den Revisionsnachtrag zu WA 30 II, 688, 29 f. (1967), ferner WA Br 12 (1967), 387, 12 ff., wo nunmehr Luthers Vorrede zu De spir. et lit. auch in der WA abgedruckt ist. – Zur Sache vgl. auch *Leif Grane*, Gregor von Rimini und Luthers Leipziger Disputation, Studia Theologica 22 (1968), 29–49, speziell S. 32. – Karlstadts Thesen 264–268 zeigen, was weder *Grane* (S. 370) noch *ich* (Karlstadt und Augustin, S. 22*) bisher gewußt haben, daß es bei der Auseinandersetzung um den Augustinus excessive locutus gar nicht um den originalen Augustin ging, sondern eben um Pseudo-Augustin, d. h. Fulgentius; denn die von *Grane* nachgewiesene scholastische Diskussion (vgl. S. 383) bezieht sich, wie er gezeigt hat, auf den bei Anm. 31 zitierten Satz; dieser steht aber nicht, wie *Grane* meint, in Augustins Enchiridium c. 23, sondern eben in De fide ad Petrum. Bei Bonaventura, Sent. II, d. 33 art. 33 q. 1 (Op. omnia, Quarracchi 1885, II, 793) beginnt die Erörterung, utrum parvuli decedentes in solo originali puniuntur poena ignis materialis mit dem für diese Meinung sprechenden „Augustin“-Zitat: 1. Augustinus de Fide ad Petrum: „Firmissime tene etc.“, dessen Verfasser die Editoren in ihrem Scholion S. 795 schon nachwiesen. In der Entfaltung dieses Satzes taucht dann bei Bonaventura bereits das cruciari auf. Seine Gegenargumente beginnen mit dem Hinweis auf Aug., Enchir. 93, 23: Mitissima sane eorum erit poena, qui praeter peccatum, quod originaliter traxerunt, nullum insuper addiderunt“ (vgl. ed. *Otto Scheel*, 2. Aufl. 57, 30 ff.) – Duns Scotus, super sec. sententiarum, Nürnberg, Koburger 1481, Dist. 33 (neuere Ausgaben waren mir nicht zugänglich), bringt als Stellenangabe für das Firmissime tene etc.: Aug. enche. xxiiiij (sic! er zählt also die regulae), ohne es von dem gleichfalls als Aug(ustinus) enche, zitierten echten Enchiridium ad Laurentium außer durch das Fehlen einer Zählung zu unterscheiden. Deutlich geschieht dies dagegen bei Gregor von Rimini (super I. et II. sent., 1522, II d. 30, 31 etc. q. 3 fol. 115 v L: „Aug. in enchi. d. Mitissima sane etc.“ und: Aug(ustinus) . . . de fi. ad Pe. Firmissime inquit tene etc.“, desgl. bei Biel II d. 33 q. un. dub. 2 (K) „de fi. ad pe. c. xxiiiij“ und „ench.“, wobei letzteres freilich in seinem Zitat aus Bonaventura steht. – Dogmengeschichtlich gesehen ist dieser Streit also aus dem Widerspruch zwischen Pseudo-Augustin, in diesem Falle Fulgentius, und Augustin selbst entstanden; es „grauste“ also Bonaventura faktisch vor Fulgentius und nicht vor Augustin, wie *Grane*, S. 370, annimmt, zumal dieser nicht nur im Enchiridium, sondern auch in de pecc. mer. I, 16, 21 CV 60, 20 s. für die ungetauft sterbenden Kinder eine damnatio omnium mitissima annahm.

³³ 1. Petr. 2, 21 in für Karlstadt sehr bedeutsamem Zusammenhang: Defensio (s. Anm. 14) VIII, Löscher II, 126, vgl. auch *Friedel Kriebbaum*, Grundzüge der Theologie Karlstadts (Theol. Forschung, Wissenschaftl. Beiträge zur kirchl. evang. Lehre 43) 1967, S. 51, Anm. 107.

Anklang an Jak. 1, 2 erinnert an Karlstadts Hochschätzung des Jakobusbriefes, die bekanntlich dann einen Kontroverspunkt zwischen ihm und Luther darstellte.³⁴

These 10–13 sind dem Thema: Der Mensch als imago und similitudo Dei gewidmet.

10. ‚*Homo*‘ ‚ad imaginem‘ et similitudinem dei vitamque eternam possidendam creatus, ‚invidia‘ ‚*diaboli*‘ ornamentis morum spoliatus, libero arbitrio vulneratus, solus etiam divina lege adiutus ad requirendum medicum, quo sanaretur, non sufficit. (Vgl. Sap. 2, 23 f. – Pseudo-August., Libri hypogn. III, 8, 11³⁵).

Die Libri hypognosticon, auf die die These in ihren wesentlichen Aussagen zurückgeht, sind eine wohl aus der Mitte des 5. Jahrhunderts stammende Widerlegung der pelagianischen Irrlehren; sie galten seit dem 8. Jahrhundert als augustinisch, müssen ihrem Gehalt nach aber eher als semipelagianisch beurteilt werden.³⁶ In dem herangezogenen Kapitel findet sich eine voll allegorisierte Auslegung der Geschichte vom barmherzigen Samariter, in die die ganze Heilsgeschichte vom Fall Adams bis zum Jüngsten Gericht hineingelesen wird. Der ‚*homo quidam*‘ (Luk. 10, 30) steht dementsprechend für das menschliche Geschlecht als ganzes, der Abstieg von Jerusalem nach Jericho ist der Weg vom Paradies in diese Welt usw. Die Räuber werden als der Teufel (samt seinen Engeln) verstanden, von dem es dann heißt: *diabolus humanum genus despoliavit et vulneravit, morum scilicet ornamentis*. Schon am Eingang des Kapitels war der Mensch beschrieben als *homo vulneratus libero arbitrio*. Nun liegt er da als Verwundeter, quia vires ei propriae ad surgendum, quo sanandum se, medicum, id est Deum, requireret, non sufficiebant. Priester und Levit werden dann als Gesetz und Propheten gedeutet und die Unzulänglichkeit des Gesetzes mit Paulusstellen und aus dem Hebräerbrief begründet. – Man sieht, daß auch hier die eigentliche Aussage der These in einem Destillat eines ganzen Abschnitts besteht; auf den Verfasser der Thesen selbst geht aber anscheinend die Hineinnahme von Sap. 2, 23 f. zurück.

Die folgenden drei Thesen entfalten das in These 10 angeschlagene Thema von imago und similitudo unter dem Gesichtspunkt von Zerstörung und Wiederherstellung (so im Blick auf die imago) bzw. von endgültiger Vollendung in Gerechtigkeit und Liebe (im Blick auf die als Ziel verstandene similitudo). Dabei dürfte These 11 eigene Formulierung des Verfassers sein, wofür vor allem die griechischen Wörter sprechen, die kaum einer patristischen Vorlage entstammen werden. These 12 lehnt sich dagegen eng an Ausführungen Augustins in De perfectione iustitiae hominis, einer der inhaltlich antipelagianischen Schriften, an.

11. Est autem imago illa terrenorum affectuum labe detrita, vitiis deturpata, penalitatieque obnoxia. Renovatur tamen in mente credentium per

³⁴ Barge (Anm. 3) I, 197.

³⁵ PL 45, 1628.

³⁶ Friedr. Loofs, Art. Semipelagianismus, in: Realencyklopädie f. prot. Theol. u. Kirche, 3. Aufl., 18, 198 f.

,testamentum novum^f, quod scribitur in cordibus fidelium, ut absque κακία homo vivere possit, ἀναμάρτητος^f nequaquam. (Vgl. Hebr. 8, 8. 10. – Joh. 8, 7: Hapax legomenon im NT!) Die deutliche Beziehung auf Hebr. 8, 8. 10 läßt erkennen, worum es dem Verfasser eigentlich geht: Die Wiederherstellung des zerstörten Gottesbildes besteht darin, daß das Gesetz Gottes in die Herzen der Glaubenden eingeschrieben wird.

12. *Penalis illa viciositas ex libertate subsecuta fecit peccati habendi duram necessitatem, donec tota sanetur infirmitas et accipiatur tanta libertas, in qua sicut necesse est permaneat bene vivendi³⁷ voluntas, ita sit etiam bene vivendi et nunquam peccandi voluntaria felixque necessitas.* (Aug., De perf. iust. hom. 4,9.³⁸)

In der Schlußthese ist im ersten Satz von der Heilung der imago die Rede, im zweiten von der Erlangung der similitudo, die beide nicht gleichgesetzt werden dürfen.

13. Illa ,de die in diem^f sanatur per gratiam ,carnem^f ,cum^f ,concupiscentiis^f crucifigendo. Hanc consequimur, dum ,mortale hoc induerit immortalitatem^f et corruptio ,in corruptionem^f, ut absorbeatur ,mors in victoria^f et consequatur plena iustitia καὶ ἡ τελεία ἀγάπη. (Vgl. 2. Kor. 4, 16. Gal. 5, 24. 1. Kor. 15, 54. 53. 54. 1. Joh. 4, 18.)

Auch hinter dieser These steht ein Abschnitt aus den Libri hypognosticon, wenn auch nicht so auffällig wie bei These 10, und eigentlich auch nur hinter ihrem zweiten Satz, also der Aussage über die Erlangung der similitudo. Es heißt in Lib. hypogn. III 13, 30 im Anschluß an Phil. 3, 12 ff.: Quidquid ergo homo in praesenti fuerit consecutus, donum est, non meritum. Cum autem corruptibile hoc induerit incorruptelam, et mortale hoc induerit immortalitatem, ubi iam nulla erit malorum cupiditas, sed perfecta iustitia, ut Deus sit omnia in omnibus, tunc meritum reddetur iustis secundum opera sua.³⁹ Gewiß stehen die Formulierungen aus 1. Kor. 15 in der These selbst dem Vulgatatext insgesamt etwas näher als ihrer Wiedergabe in den Lib. hypogn., aber die entscheidende Aussage über die Vollendung und ihren Inhalt, mit der die ganze Thesenreihe schließt: plena iusticia καὶ ἡ τελεία ἀγάπη wirkt doch wie eine Entfaltung der perfecta iustitia aus dieser Vorlage.

Im Vorstehenden ist, abgesehen von unmittelbaren Parallelen in Karlstadt-Texten selbst, bewußt darauf verzichtet worden, die 13 Thesen von der Theologie Karlstadts her zu interpretieren; sie sollten zunächst in ihren eigenen Aussagen zu Wort kommen. Die vorgelegten Fakten, sowohl in bezug auf die Überlieferung der Thesen wie auf ihren Inhalt, lassen aber keine andere Erklärung zu, als daß Karlstadt ihr Verfasser ist. Ihre theologischen Aussagen sind in ihrem Gehalt ohne weiteres mit dem Bild der Theologie

³⁷ Augustin: beate vivendi. Zu der Wendung bene vivendi vgl. Karlstadts Kommentar zu De spir. et lit. (Anm. 3), S. 30, 17 und 38 f., zur Sache *Kriechbaum* (Anm. 33), S. 49, wo freilich Belege für das bene vivendi fehlen.

³⁸ CV 42, 8, 17 s; 9, 5–8. Ich verdanke diesen Nachweis einer Mitteilung von Herrn Dr. H. U. Delius aus den Materialien Georg Buchwalds.

³⁹ PL 45, 1636 s.

Karlstadts zu vereinen, wie es sich in seinen frühesten reformatorischen Äußerungen darstellt, d. h. seinen 151 Thesen und dem Kommentar zu *De spiritu et litera*, und wie es, die weiteren Schriften heranziehend, *Friedel Kriebbaum* in ihrer Darstellung der „Grundzüge der Theologie Karlstadts“⁴⁰ in den Kapiteln „Gesetz und Evangelium“ und „Das Leben in der Liebe zu Gott“ gezeichnet hat.

Die nachgewiesenen Vorlagen und Beziehungen ermöglichen abgesehen von dem, was sie zur Interpretation der Thesen selbst beitragen, vermutlich auch eine Vorstellung von dem, was zu ihrer Verteidigung durch Nicasius Claji am 26. August 1519, morgens 7 Uhr, vorgebracht worden ist.

⁴⁰ Vgl. Anm. 33.